

Die Landesregierungen haben die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18 der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Artikel 22.

Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Artikel 23.

Die Normal-Eichungskommission (Artikel 18) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22 angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Bundes-Insigel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung,

betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Commission, folgenden Beschluß gefaßt.

Die äußersten Grenzen der bei Maaßen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im